

Berlin, den 31.07.2025

**Stellungnahme des
Deutschen Journalisten-Verbands
zum
Entwurf des Digitale Medien-Staatsvertrages**

A. Einleitung

Der DJV bedankt sich für die Gelegenheit, zu dem Diskussionsentwurf Stellung zu nehmen.¹ Unter B. wird auf die Zuständigkeit der Landesmedienanstalten für die Kontrolle der KI-Kennzeichnungspflicht eingegangen und unter C. auf den Einsatz technischer Mittel.

B. Redaktionelle Unabhängigkeit und KI-Kennzeichnungspflicht, § 111 Abs. 5 Satz 1 MStV-E

Zu bemängeln ist, dass die Landesmedienanstalten für die Überprüfung der KI-Kennzeichnungspflicht zuständig sein sollen, ohne dass sie eine Ausnahme für die Selbstregulierung beachten müssten. Dabei besteht die Gefahr eines verfassungsrechtlich bedenklichen Eingriffes in die Pressefreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG im Hinblick auf die redaktionelle Unabhängigkeit.

Nach § 111 Absatz 5 Satz 1 MStV-E sollen die Landesmedienanstalten für die Überprüfung

¹ Im Folgenden wird mit MStV-E der Entwurf des Medienstaatsvertrages nach den Regelungen des Diskussionsentwurfes zum Digitale Medien-Staatsvertrag bezeichnet (Stand Juni 2025).

der KI-Kennzeichnungspflicht gemäß Art. 50 Abs. 4 Unterabschnitt 2 KI-Verordnung zuständig sein.² Dabei müssten sie auch entscheiden, ob eine Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht gemäß Art. 50 Abs. 4 Unterabschnitt 2 Satz 2 KI-Verordnung vorliegt.

Dafür maßgeblich ist, ob der KI-erzeugte Inhalt einem Verfahren der menschlichen Überprüfung oder redaktionellen Kontrolle unterzogen wurde und eine natürliche oder juristische Person die redaktionelle Verantwortung für die Veröffentlichung der Inhalte trägt.

Zunächst scheint die redaktionelle Unabhängigkeit von dieser Regelung nicht betroffen zu sein, weil die redaktionelle Verantwortung ein formales Kriterium ist, für das der Nachweis einer Impressumspflicht ausreichen dürfte. In der Kommentarliteratur wird jedoch vertreten, dass es sich um zwei kumulative Kriterien handelt.³ Das erste Kriterium sei das Kontroll- bzw. Überprüfungsverfahren und das zweite Kriterium sei die formale redaktionelle Verantwortung. Bei der Frage, ob eine Ausnahme von der KI-Kennzeichnungspflicht vorliegt, müsste die Landesmedienanstalt also im Rahmen des ersten Kriteriums überprüfen, ob der KI-erzeugte Text einem Verfahren der redaktionellen Kontrolle oder menschlichen Überprüfung unterzogen wurde.

In der Kommentarliteratur wird auch vertreten, dass sich diese menschliche Überprüfungspflicht der Redaktion oder des Journalisten sogar nach der Relevanz des Themas richte. Beispielsweise sei bei einem Text zur Bundestagswahl eine ausführliche, detaillierte Prüfung zu fordern, wohingegen für die Neugründung eines örtlichen Kleingartenvereins eine oberflächliche Plausibilitätskontrolle genüge.⁴

Angenommen, eine Landesmedienanstalt folgt dieser Auslegung.⁵ Dann müsste sie im Rahmen der Frage, ob eine Ausnahme von der KI-Kennzeichnungspflicht vorliegt, Kenntnis davon haben, wie intensiv eine Redaktion oder ein Journalist die Tatsachenbehauptungen des KI-erzeugten Textes kontrolliert hat. Die Redaktion müsste Material dazu nachweisen. Die Landesmedienanstalt müsste dann entscheiden, ob diese Überprüfung oder redaktionelle Kontrolle ausreichend ist, um eine Ausnahme anzunehmen. Bei einem Text mit einem politisch besonders relevanten oder kritischen Thema wäre es denkbar, dass die Landesmedienanstalt die Ausnahme von der KI-Kennzeichnungspflicht nur dann zulässt, wenn die Redaktion nachweist, besonders detailliert und ausführlich jede Äußerung im

² Die Landesmedienanstalten könnten somit gemäß Art. 70 iVm Art. 99 Abs. 1 g) KI-Verordnung Bußgelder in Höhe von 15 Millionen Euro für den Verstoß gegen die Kennzeichnungspflicht festlegen.

³ Hilgendorf/Härtlein, Verordnung über künstliche Intelligenz, Art. 50, Rn. 29.

⁴ Hilgendorf/Härtlein, ebenda.

⁵ Naheliegender ist eine Auslegung, die – teleologisch reduziert – sich nur am zweiten formalen Kriterium der redaktionellen Verantwortung orientiert.

KI-erzeugten Text nachgeprüft zu haben, wohingegen die Anforderungen der Landesmedienanstalt an die redaktionelle Kontrolle unkritischer Texte weniger intensiv sein könnten. Die Landesmedienanstalt könnte jedenfalls zu der Überzeugung gelangen, dass ein KI-erzeugter Text nicht ausreichend überprüft oder redaktionell kontrolliert sei und deshalb schon das erste Kriterium für die Ausnahme aus Art. 50 Abs. 4 Unterabschnitt 2 KI-Verordnung nicht einschlägig sei und der Inhalt gekennzeichnet werden müsse. Dann könnte sie auch ein Bußgeld als Sanktion erlassen, vgl. Art. 99 Abs. 1 g) KI-Verordnung.

Eine solche Sanktionsmöglichkeit würde in die verfassungsrechtlich gewährleistete, redaktionelle Unabhängigkeit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG eingreifen. Die Redaktion müsste sich danach richten, welche Prüfungsintensität aus Sicht der Landesmedienanstalt besteht und dementsprechend nachweisen, wie tief sie den Inhalt geprüft hat und ggfls. Recherchematerial übermitteln. Dabei müsste sie die Vertraulichkeit der Redaktionsarbeit als Teil der redaktionellen Unabhängigkeit offenlegen. Das BVerfG hat jedoch mehrmals bekräftigt,⁶ dass die Pressefreiheit in ihrer objektiven Bedeutung die "institutionelle Eigenständigkeit" der Presse von der Beschaffung der Information bis zur Verbreitung der Nachricht und der Meinung schützt, wozu auch das Redaktionsgeheimnis gehört. Die Pressefreiheit schütze ebenfalls vor Einflussnahmen des Staates auf die mit Hilfe der Presse verbreiteten Informationen, insbesondere vor negativen oder positiven Sanktionen, die an Inhalt und Gestaltung der Presseerzeugnisse anknüpfen⁷ – eine Sanktion wegen eines Verstoßes gegen eine Kennzeichnungspflicht würde insofern auch an die Gestaltung eines Presseerzeugnis anknüpfen.

Ausdruck der institutionellen Eigenständigkeit der Presse ist die Selbstregulierung über den Presserat für Verstöße gegen die journalistische Sorgfaltspflicht, die nach dem Pressekodex auch für künstlich generierte Inhalte gilt.⁸ Der beschriebene Eingriff in die redaktionelle Unabhängigkeit wäre verfassungsrechtlich höchst bedenklich, weil die Zuständigkeit des Presserates für Verstöße gegen die journalistische Sorgfaltspflicht stets ein milderes Mittel darstellt.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass eine Überprüfung der redaktionellen Kontrolle auch zur Offenlegung von Quellenmaterial führen kann. Das widerspräche den Vorgaben des Art. 4 Abs. 2, 3 a) EMFA, wonach die Mitgliedstaaten keine Maßnahmen treffen dürfen, die Mediendienstanbieter zur Offenlegung von Informationen verpflichten, die mit journalistischen Quellen oder vertraulicher Kommunikation in Zusammenhang stehen.

⁶ Vgl. beispielsweise BVerfGE 66, 116, 134f. – Springer/Wallraff

⁷ BVerfGE 113, 63, 76 – Junge Freiheit.

⁸ Vgl. Präambel – abrufbar unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html>.

Seite 4

Eine solche Offenlegung würde auch der EGMR-Rechtsprechung zum Quellenschutz widersprechen.⁹

Die Landesmedienanstalten kontrollieren bisher nicht die Einhaltung journalistischer Sorgfaltspflichten für Verlage, die der Selbstregulierung des Presserats unterliegen, vgl. § 109 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 iVm § 19 Abs. 1 MStV. Diese Ausnahmeregelung besteht für Art. 50 Abs. 4 Unterabschnitt 2 KI-Verordnung nicht und ist im MStV-E auch bisher nicht vorgesehen.

Der DJV schlägt daher vor, die Ausnahmenvorschrift gemäß § 109 Abs. 1 Satz 4 iVm § 19 Abs. 1 MStV auch auf die Überprüfung der KI-Kennzeichnungspflicht aus Art. 50 Abs. 4 Unterabschnitt 2 KI-Verordnung zu beziehen.¹⁰

Dasselbe müsste für die Rundfunkräte des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gelten, die ebenfalls Teil der Selbstregulierung sind.¹¹

C. Einsatz technischer Mittel, § 109a MStV-E

Zu bemängeln ist außerdem die Befugnis der Landesmedienanstalten, technische Mittel einzusetzen, um die Einhaltung der staatsvertraglichen Bestimmungen zu kontrollieren. Der Entwurf legt die Funktionsweise der technischen Mittel nicht genau fest und entspricht nicht den Vorgaben aus Art. 6 Abs. 3 Satz 4 iVm Erwägungsgrund 41 DSGVO. Die Rechtsgrundlage ist insofern nicht klar und präzise, insbesondere ist durch den „technologieoffenen Ansatz“ nicht sichergestellt, dass die Anwendung der technischen Mittel vorhersehbar ist.

Darüber hinaus besteht wegen des technologieoffenen Ansatzes die Gefahr, dass die Art des technischen Mittels darüber entscheidet, welche Schnittstelle nach § 109a Abs. 5 MStV-E geeignet ist. Das führt dazu, dass schlicht durch den tatsächlichen Einsatz des Mittels die Pflicht der Telemedienanbieter, eine technisch und wirtschaftlich zumutbare Schnittstelle bereitzustellen, erweitert oder verkürzt werden kann. Unklar ist auch, ob mit dem Begriff der Schnittstelle Crawler, Passwörter für den Bereich hinter einer Bezahlschranke oder ein technisches Mittel auf Serverebene im Medienhaus gemeint ist.

Daher schlägt der DJV auch im Hinblick auf die Schnittstellenpflicht aus § 109a Abs. 5 MStV-E eine Ausnahme wie in § 109 Abs. 1 Satz 4 MStV vor.

Schließlich besteht das Risiko, dass die Landesmedienanstalten redaktionelle Inhalte dau-

⁹ Vgl. beispielsweise Case of Sanoma Uitgevers B.V. v. The Netherlands, no. 38224/03, 14.09.2010, Rn. 90.

¹⁰ Unabhängig davon, wie Art. 50 Abs. 4 Unterabschnitt 2 KI-Verordnung auszulegen ist.

¹¹ Vgl. beispielsweise für den NDR-Rundfunkrat § 19 Abs. 2 iVm § 8 Abs. 2 NDR-StV.

Seite 5

erhaft beobachten, was mittelbare Auswirkungen auf die Redaktionen haben kann (chilling effects). Der technologieoffene Ansatz birgt insofern die Gefahr, dass Profile der Journalist:innen erstellt werden können, geordnet nach Rechenschwerpunkten, Aufenthaltsorten oder Gesprächspartner. Auch wenn dies nicht der Aufsichtstätigkeit nach § 109a Abs. 1 MStV-E entsprechen würde, besteht die Gefahr, dass das technische Mittel für solche anderen Zwecke verwendet wird. Deshalb sollte bereits die Art des technischen Mittels und seine Funktionen im MStV-E genau festgelegt werden.

Christoph Brill

Referent im DJV-Justizariat